

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. Juli 1990

195. Stück

479. Verordnung: Verordnung nach § 1 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes betreffend die Vereinigten Staaten von Amerika
480. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
481. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Kitzbühel
482. Verordnung: Änderung der Dampfkesselverordnung
483. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird
484. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (30. Novelle zur KDV 1967)

479. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 29. Juni 1990 nach § 1 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes betreffend die Vereinigten Staaten von Amerika

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes, BGBl. Nr. 160/1990, wird verordnet:

Die Gegenseitigkeit ist in vollem Umfang (auch hinsichtlich der Vollstreckung vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidungen oder sonstiger vollstreckbarer Schuldtitel) mit folgenden Staaten und Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika verbürgt:

Alaska, American Samoa, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Guam, Hawaii, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New Mexico, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Puerto Rico, Rhode Island, South Carolina, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Virgin Islands, Virginia, Washington, West Virginia, Wisconsin, Wyoming.

Foregger

480. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Juli 1990 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan wird für den Bereich dieser Stadtgemeinde die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Löschnak

481. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Juli 1990 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Kitzbühel

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Kitzbühel wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

genden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Löschnak

482. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. Juli 1990, mit der die Dampfkesselverordnung geändert wird

Auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Die Dampfkesselverordnung — DKV, BGBl. Nr. 510/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 503/1988 und 652/1988 wird wie folgt geändert:

Die in Art. II Z 1 angeführte ÖNORM M 7377 ist in folgender Fassung verbindlich anzuwenden: „M 7377, Ausgabe Oktober 1989;“

Schüssel

483. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. Juli 1990, mit der die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. Dezember 1989, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl. Nr. 678/1989, geändert wird

Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 490/1984 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. Dezember 1989, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl. Nr. 678/1989, wird geändert wie folgt:

Im § 3 Abs. 2 sowie im § 5 werden jeweils die Worte „von 6 Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

Schüssel

484. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. Juli 1990, mit der die Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (30. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 520/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 8 b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 125 KFG 1967, eines Ziviltechnikers oder eines technischen Dienstes oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates auf einem Formblatt gemäß Anlage 1 h nachzuweisen. Für Fahrzeuge, die hinsichtlich der lärmrelevanten Teile mit dem gemessenen Fahrzeug übereinstimmen, ist diese Übereinstimmung vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten im Zulassungsstaat in einem Formblatt gemäß Anlage 1 h zu bestätigen. Dieses Formblatt wird vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nur an Personen ausgegeben, die zur Ausstellung befugt sind. Sind im Formblatt Angaben nicht in deutscher Sprache enthalten, so ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Angaben in die deutsche Sprache mitzuführen.“

2. Dem § 8 b Abs. 3 wird angefügt:

„Bestätigungen, die nach dem 31. Dezember 1991 ausgestellt werden, müssen auch Angaben über die Bereifung enthalten.“

3. Im § 26 Abs. 3 wird nach dem Wort „Landesregierungen“ eingefügt:

„sowie für die Mitglieder der Landesvolksanwaltschaften“.

4. Im § 26 Abs. 5 lit. a wird angefügt.
 „sofern nicht aus Sicherheitsgründen die Zuweisung eines Kennzeichens gemäß Abs. 6 (Vormerkzeichen) erforderlich ist.“

5. Im § 26 wird nach dem Abs. 6 angefügt:

„(7) In einer schriftlichen Mitteilung des Kennzeichens ist anstelle des Landeswappens ein Bindestrich zu setzen. Beim Anschreiben des Kennzeichens auf der Begutachtungsplakette (§ 57 a Abs. 5 KFG 1967) kann der Bindestrich entfallen.“

6. Im § 27 a Abs. 1 Z 2 lautet die lit. a:

„a) Fahrzeuge mit Zollkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen,“

7. Im § 27 a Abs. 2 wird zwischen die Ziffern 14 und 18 eingefügt die Ziffer:

„16“

8. § 28 b Abs. 1 lautet:

„(1) Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles hat den Bewerbern um eine Lenkerberechtigung für die Gruppen A, B, C, F und G durch theoretische Unterweisung und praktische Übungen in der Dauer von mindestens sechs Stunden die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr zu vermitteln. Sie hat folgende Sachgebiete zu umfassen:

- a) Bergung aus akuter Gefahr,
- b) Lagerung,
- c) Maßnahmen bei Atemstillstand,
- d) Maßnahmen bei Herzstillstand,
- e) Maßnahmen bei Blutungen,
- f) Schockbekämpfung.“

9. Dem § 28 b Abs. 3 wird angefügt:

„Bei mangelnder Mitarbeit des Bewerbers um eine Lenkerberechtigung ist keine Bescheinigung auszustellen.“

10. Im § 30 Abs. 3 lautet der 1. Satz:

„Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel mit den einem praktischen Arzt üblicherweise zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen, einschließlich von geeigneten Sehtestgeräten oder transparent durchleuchtete Optotypentafeln oder Sehzeichenprojektoren und Tafeln zur Prüfung des Farbensinnes durchzuführen.“

11. Im § 35 Abs. 1 lautet die lit. f:

„f) Fehlen oder praktische Blindheit eines Auges oder manifestes Schielen.“

12. Im § 35 Abs. 3 lautet der 1. Halbsatz:

„Personen, bei denen ein Auge fehlt oder praktisch blind ist oder bei denen funktionelle Einäugigkeit

gegeben ist (Abs. 1 lit. f), gelten zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen A, B, C, E, F oder G jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren geeignet, wenn durch einen augenärztlichen Befund bestätigt wird, daß beim normal sehenden Auge ein normales Gesichtsfeld und eine Sehschärfe von mindestens 0,75 ohne oder mit Korrektur vorhanden ist;“

13. Im § 35 Abs. 3 zweiter Satz entfällt der zweite Halbsatz.

14. Im § 35 Abs. 3 b wird der Wert für die Sehschärfe „6/8“ ersetzt durch den Wert „0,75“.

15. § 35 Abs. 5 lautet:

„(5) Die im Abs. 1 lit. i angeführte mangelhafte Sehschärfe liegt vor, wenn nicht erreicht wird eine Sehschärfe

- a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen A, B und F von mindestens 0,5 auf einem Auge und von mindestens 0,25 auf dem anderen;
- b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen C, D, E und G von mindestens 0,75 auf einem Auge und von mindestens 0,5 auf dem anderen.

Wird die in der lit. a angeführte Sehschärfe nicht erreicht, so gilt die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen A, B und F als gegeben, wenn durch einen fachärztlichen Befund bestätigt wird, daß die Sehschärfe mit beiden Augen mindestens 0,5 beträgt.“

16. Im § 35 Abs. 6 lautet der 1. Satz:

„Wird die im Abs. 3 oder im Abs. 5 geforderte Sehschärfe erst durch das Tragen entsprechender Sehbehelfe (Brillen, Kontaktlinsen) erreicht, so ist die Verwendung entsprechender Sehbehelfe beim Lenken von Kraftfahrzeugen als Auflage vorzuschreiben.“

17. Im § 63 a Abs. 2 a lautet die Z 3:

„3. einen Mittelständer oder einen einklappbaren Seitenständer (§ 54 a Abs. 6).“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt ausgenommen Art. I Z 8 mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. I Z 8 tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Vorhandene Untersuchungsbehelfe gemäß § 30 Abs. 3 erster Satz, die nicht der Verordnung entsprechen, dürfen noch bis 1. Jänner 1991 verwendet werden.

(3) Art. I Z 8 ist erst auf Anträge anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 1990 eingebracht wurden.

Streicher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.